

BGer 5A_346/2020 vom 14. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_346_2020

FR: TF 5A_346/2020 du 14 mai 2020

IT: TF 5A_346/2020 del 14 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Diesbezüglich ist eine Rechtsverletzung darzutun (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zur Frage des Fristenlaufes bzw. des Eintretens auf das kantonale Rechtsmittel, sondern direkt zur Unterbringung selbst, allerdings nicht zu derjenigen durch die KESB, sondern zur vorangegangenen ärztlichen Unterbringung sowie zum betreffenden seinerzeitigen Beschwerdeverfahren.

E. 3

Zur allgemeinen Kritik an verschiedenen Behörden, die ihn angeblich angreifen und verletzen wollen (KESB, Obergericht, Staatsanwaltschaft, Kapo Bern), ist zu bemerken, dass das Bundesgericht nicht deren Aufsichtsbehörde ist, was im Übrigen bereits im Urteil 5A_297/2020 festgehalten wurde.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.